



Tierschutzverordnung (TSchV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur die französische Version

Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter}

³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

m^{bis}. *belastungsmindernde Massnahmen*: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen;

m^{ter}. *Abbruchkriterien*: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten

1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,
2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;

Art. 3 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 15 Abs. 2

² Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:

- a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;

SR

¹ SR 455.1

- b. das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.

Art. 19 Abs. 2

² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.

Art. 20 Bst. a, g und h

Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:

- a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;
- g. das Homogenisieren von Embryonen, ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken.
- h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.

Art. 21 Bst. i – n,

Bei Equiden sind zudem verboten:

- i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);
- j. der Entzug von Wasser oder Futter, um das Tier gefügig zu machen oder zu bestrafen;
- k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände:
 - 1. Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen,
 - 2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen,
 - 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;
- l. das Ausüben von physischer Gewalt;
- m. der Aufbau von übermässigem psychischem Druck;
- n. der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln.

Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens

¹ Bei Hunden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b. das Zerstören der Stimmorgane;

- c. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu prüfen, ausser für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 1 sowie für die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;
 - d. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben;
 - e. die Ein- oder Durchfuhr von Hunden, die den Ein- beziehungsweise Durchfuhrbestimmungen nach den Artikeln 76a und 76b nicht entsprechen.
- ² Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:
- a. aus medizinischen Gründen coupierete Ohren oder Ruten;
 - b. von Geburt an verkürzte Ruten.
- ³ Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² (TSG).

Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.

² Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

³ Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.

Art. 36 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 40 Abs. 1

¹ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

Art. 47 Abs. 1

¹ Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.

Art. 48 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text

Art. 50a Saugferkel

Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.

Art. 59 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt.

^{3bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:

- a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere
- b. bei Eseln: Esel und Maulesel
- c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys
- d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel

Art. 60 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden

Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.

Art. 66 Abs. 2, 2^{bis}, 3 Bst. c und 5

² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.

²bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.

Art. 69 Abs. 3

³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

Art. 76 Abs. 3

³ Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde oder durch eine von ihr beauftragte Organisation zu prüfen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt nach Anhörung der Kantone Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung fest.

Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten

¹ Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder coupierter Rute ist verboten. Ausgenommen davon ist die Einfuhr von Hunden, deren Ohren oder Ruten aus medizinischen Gründen coupiert wurden.

² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.

³ Hunde mit coupierten Ohren oder coupierter Rute dürfen als Übersiedlungsgut sowie von im Ausland wohnhaften Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle coupierete Ohren oder eine coupierete Rute bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden, melden. Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG³.

³ SR 916.40

Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter

¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten.

² Ausgenommen ist die Einfuhr von:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.

³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.

⁴ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG⁴ melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.

⁵ Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen:

1. den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hunde einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben;
2. die Bestätigung, dass sie oder er den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.

⁶ Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.

⁷ Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist.

⁸ Die Ein- und die Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, sind nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.

Art. 76c Ein- und Durchfuhr von Hunden: Massnahmen

¹ Stellt das BAZG im Rahmen der Zollkontrolle Hunde fest, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, oder kann der Nachweis der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Stellt es solche Hunde an den Landesflughäfen Zürich, Genf oder Basel fest, so meldet es dies dem grenztierärztlichen Dienst.

² Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann.

*Art. 76d**Bisheriger Art. 76a**Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz*

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

Art. 101 Bst. b und c Einleitungssatz

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet;
- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:

Art. 102 Abs. 3

³ In Tierheimen mit höchstens 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren pro Tag genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

Art. 103 Bst. c

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG⁵ betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;

Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f

¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.

² Die Leiterin oder der Leiter:

- f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.

Art. 117 Abs. 1

¹ Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Be-

⁵ SR 916.40

leuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein.

Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere

¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen.

² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.

³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.

Art. 119 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden.

^{1bis} Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 122 Abs. 5 Bst. b

⁵ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit den Tieren;

Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien

Die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten ist durch belastungsmindernde Massnahmen und die Anwendung von Abbruchkriterien so gering wie möglich zu halten.

Art. 126 Abs. 1 und 2 Bst. c

¹ Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann.

² Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten:

- c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien;

Art. 127 Abs. 1

¹ Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.

Art. 129 Abs. 1 und 3

¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:

- a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist;
- b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.

³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.

Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten

Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten:

- a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137;
- b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;
- c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche.

Art. 135 Abs. 1

¹ Vor Versuchsbeginn sind die Abbruchkriterien festzulegen.

Art. 137 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:

- d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.

Art. 139 Abs. 2 und 5

² *Aufgehoben*

⁵ Betrifft ein Tierversuch, durch Änderung des Aufenthaltsorts der Tiere während des Versuchs oder bei Feldstudien, mehrere Kantone, so ist das Gesuch bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem der Versuch hauptsächlich stattfindet. Diese informiert alle anderen mitbetroffenen kantonalen Behörden und berücksichtigt deren Beurteilung. Die kantonale Behörde, bei der das Gesuch eingereicht wurde, überweist Gesuche für belastende Tierversuche an die kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei. Im Übrigen gilt Abs. 4.

Art. 140 Abs. 1 Bst. d

¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn:

- d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;

Art. 145 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden:

- b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.

Art. 145a Information der Öffentlichkeit

Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:

- a. den Titel des Versuchs;
- b. das Fachgebiet;
- c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;
- d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;
- e. den Schweregrad der Belastung.

Art. 151 Abs. 1 Bst. b

¹ Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:

- b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.

Art. 152 Abs. 1 Bst. c und e, 1^{bis}

¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument;

- e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klautieren im Begleitdokument.

^{1bis} Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.

Art. 160 Abs. 5

⁵ Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.

Art. 167 Abs. 4

⁴ Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.

Art. 179a Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den deutschen und französischen Text), Bst. c, d^{bis}, e, f, h und j sowie Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

¹ Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für:

- | | | |
|--------------------|--------------------|---|
| c. | Schweine: | – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– Elektrizität,
– geeignete Gasmischung; |
| d ^{bis} . | Lamas und Alpakas: | – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– Elektrizität; |
| e. | Kaninchen: | – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– stumpfe Schusschlagbetäubung; |
| f. | Geflügel: | – Elektrizität,
– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
– stumpfe Schusschlagbetäubung,
– Bolzenschuss ins Gehirn,
– geeignete Gasmischung,
– Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; |
| h. | Gehegewild: | – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; |
| j. | Panzerkrebse: | – Elektrizität. |

² *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 179b Abs. 5

⁵ Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.

Art. 179d Abs. 1

¹ Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

Art. 182 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 190 Abs. 1 Bst. e

¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:

- e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.

Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d

¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG⁶ oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;
- d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.

Art. 197 Abs. 3

³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung. Es kann Praktika vorsehen.

*Gliederungstitel nach Art. 198***2a. Abschnitt: Ausbildungsorganisationen und Praktikumsbetriebe***Art. 198a* Anforderungen an Ausbildungsorganisationen

¹ Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:

- a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;
- b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;
- c. einem Berufsverband;
- d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zerti-

⁶ SR 412.10

fikat ISO 21001:2018⁷ oder eduQua:2021⁸ oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.

² Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁹ akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.

³ Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Art. 198b Kontrolle der Ausbildungsorganisationen

¹ Das BLV kann die Ausbildungsorganisationen stichprobenweise und bei der Meldung von Mängeln vor Ort kontrollieren.

² Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, können der Ausbildungsorganisation nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985¹⁰ nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.

Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe

¹ Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.

² Das EDI kann festlegen, dass ein Praktikum im eigenen Tierhaltungsbetrieb absolviert werden kann. In diesem Fall muss eine externe Person für die Begleitung der Praktikantin oder des Praktikanten beigezogen werden. Die beigezogene Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.

³ Die Praktikantin oder der Praktikant muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder, bei einem Praktikum im eigenen Betrieb, durch die beigezogene externe Person angewiesen werden.

⁴ Ein Dienstleistungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss diejenigen Dienstleistungen anbieten, die die Praktikantin oder der Praktikant anzubieten beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zum Anbieten der betreffenden Dienstleistung verfügen.

Art. 199 Sachüberschrift und Abs. 1

Anerkennung: Zuständigkeiten

⁷ Die aufgeführte Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

⁸ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Geschäftsstelle eduQua, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich.

⁹ SR 946.512

¹⁰ SR 916.472

¹ Das BLV anerkennt fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sowie Kurse nach Artikel 198 Absatz 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen.

Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren

¹ Das Gesuch um Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.

² Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.

³ Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über:

- a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen;
- b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben;
- c. die Prüfung.

⁴ Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine eigene Tierhaltung oder werden Teile der Ausbildung in Tierhaltungen absolviert, so ist dem Gesuch ein aktueller Kontrollbericht der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für die Tierhaltungen beizulegen. Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn die Tierhaltungen wesentliche Mängel aufweisen.

⁵ Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet.

⁶ Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2–4 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.

Art. 200 Anerkennung: Massnahmen bei Mängeln

¹ Das BLV kann die Anerkennung von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen oder von Kursen nach Artikel 198 Absatz 2 widerrufen, wenn:

- a. die Durchführung der Ausbildung nicht der Tierschutzgesetzgebung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht; oder
- b. die Tierhaltung der Anbieterin oder des Anbieters oder die Tierhaltung, in der Teile der Ausbildung absolviert werden, wesentliche Mängel aufweist.

² Es kann Anbieterinnen und Anbietern von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen oder von Kursen nach Artikel 198 Absatz 2 die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen nach Artikel 193 Absatz 1 Buchstaben b und c untersagen, wenn:

- a. die Durchführung der Ausbildung nicht der Tierschutzgesetzgebung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht; oder

- b. die Tierhaltung der Anbieterin oder des Anbieters oder die Tierhaltung, in der Teile der Ausbildung absolviert werden, wesentliche Mängel aufweist.

Art. 202 Abs. 1

¹ Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen sind mit einer Prüfung abzuschliessen.

Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern:
Berufs- oder Hochschulausbildung

¹ Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.

² Das BLV kann im Einzelfall andere fachspezifische Kenntnisse zulassen, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

³ Die in den tierbezogenen Fachgebieten ausbildenden Personen müssen über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen.

Art. 203a Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern:
Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

¹ Personen, die die Anforderungen nach Artikel 203 nicht erfüllen, müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung absolvieren.

² Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 197 folgende Inhalte vermitteln:

- a. didaktisches und rechtliches Grundwissen;
- b. Grundlagen der Erwachsenenbildung;
- c. Kursorganisation.

Art. 205 und 206

Aufgehoben

Art. 206a Bst. d^{bis}, d^{ter}, d^{quater}, h und i

Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

d^{bis}. gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b) oder als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz einen Hund aus dem Ausland erwirbt, der unter Missachtung dieser Einfuhrbestimmungen eingeführt wurde;

d^{ter}. den Informationspflichten nach Artikel 76d Absatz 1 nicht nachkommt;

- d^{quater}nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77);
- h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Verpflichtungen nach Artikel 179e nicht nachkommt;
 - i. als Ausbilderin oder Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203, 203a und 204).

Art. 211a Provisorische Bewilligungen

¹ Die Kantone können die Bewilligungen nach Artikel 13 TSchG sowie nach den Artikeln 89 und 90 dieser Verordnung provisorisch erteilen, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die erforderliche fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat und das Praktikum im eigenen Betrieb absolviert werden soll. Dabei wird die Auflage verfügt, dass die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung innerhalb von zwei Jahren abzuschliessen ist.

² Die Kantone können die provisorische Bewilligung von einer Kautionsabhängigkeit machen, die die Kosten für die erforderlichen Massnahmen deckt, wenn die Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.

² Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.

³ Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.

⁴ Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein.

⁵ Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen.

⁶ Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.

II

Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft.

² Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.

³ Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft.

⁴ Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1 Tabelle 1, Kopfzeile

Tierkategorie	Kälber			Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerristhöhe ^{1a} von		
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	4 Wochen bis 4 Monate	bis 200 kg	200–300 kg	300–400 kg	über 400 kg	120-130 cm	130-140 cm	140-150 cm

Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a und 3

^{1a} Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.

³ Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

Anhang 1, Tabelle 3

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel		Schweine ¹				Sauen	Zuchte- ber		
		bis 15 kg	15–25 kg	25–60 kg	60–85 kg	85–110 kg	110–130 kg			130–160 kg	
<i>1 Fressplatz</i>											
11	Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	36	45 ^{2,3}	–
<i>2 Bodenflächen^{3a}</i>											
21	Kastenstände, Fressliegebuchten	cm	–	–	–	–	–	–	–	65×190 ⁴	–
22	Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm	–	–	–	–	–	–	–	180	–
23	Fressstände, verschliessbar	cm	–	–	–	–	–	–	–	45×160	–
<i>3 Liegefläche^{3a}</i>											
31	Gesamtfläche pro Tier ⁵	m ²	0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,30	1,65	2,5 ⁶	6 ⁷
32	davon Liegefläche pro Tier ⁸	m ²	0,15	0,25	0,40 ^{8a}	0,50	0,60	0,75	0,95	–	3
321	bis 6 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	–	1,2 ⁹	–
322	7–20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	–	1,1 ⁹	–
323	über 20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	–	1,0 ⁹	–
4	Am 1. Juli 1997 bestehende Abferkelbuchten ^{3a}	m ²	–	–	–	–	–	–	–	3,5 ¹⁰	–
5	Nach dem 1. Juli 1997 eingerichtete Abferkelbuchten ^{3a}	m ²	–	–	–	–	–	–	–	4,5 ¹¹	–
6	Nach dem 1. September 2008 eingerichtete Abferkelbuch- ten ^{3a}	m ²	–	–	–	–	–	–	–	5,5 ¹¹	–

Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a

^{3a} Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden.

8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m² pro Tier zur Verfügung stehen.

Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23

Tierkategorie		Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	
		bis 20 kg	20–50 kg	50–70 kg	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg
23 Anzahl Fressplätze, pro Tier	n	1	1	1	1	1	1	1

Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 123 und 141

Tab. 9-1	Haushühner	Tierkategorie	Küken	Jungtiere	Legehennen, Elterntiere	Masttiere
		Lebenswoche	bis Ende 10	ab 11. bis Legebeginn	ab Legebeginn	
123	lichte Höhe über Sitzstangen ⁶	cm	50	50	50	50
141	lichte Höhe über Fläche ⁶	cm	50	50	50	50 ¹

Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffern 2 und 3

Tab. 9-1	Haushühner	Tierkategorie	Küken	Jungtiere	Legehennen, Elterntiere		Masttiere
		Lebenswoche	bis Ende 10.	ab 11. bis Legebeginn	bis 2 kg	über 2 kg	
2	Begehbare Fläche je Tier ^{7, 7a} in Haltungen mit						
...							
3	Begehbare Fläche je Tier ^{7, 7a} in Haltungseinheiten ⁸ mit						
...							

Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffern 6 und 7a

⁶ Für Volierenaufbauten kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen nach Artikel 82 Absatz 5 geringere Höhen bewilligen. Das BLV kann die Mindesthöhen in einer Amtsverordnung festlegen.

^{7a} Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m².

⁸ *Betrifft nur den französischen Text.*

Anhang 3, Tabelle 1

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Bodenfläche pro Tier cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
<i>Maus, Mus musculus</i>				
< 20 g	330	60	12	1) 3) 4) 5) 6)
20–30 g	330	80	12	1) 3) 4) 5) 6)
> 30 g	330	100	12	1) 3) 4) 5) 6)
<i>Ratte, Rattus norvegicus</i>				
< 200 g	800	200	18	1) 3) 4) 5) 6)
200–300 g	800	250	18	1) 3) 4) 5) 6)
300–400 g	800	350	18	1) 3) 4) 5) 6)
400–600 g	1500	450	20	1) 3) 4) 5) 6)
> 600 g	1500	600	20	1) 3) 4) 5) 6)
<i>Hamster, Mesocricetus sp.; Cricetulus griseus</i>				
< 60 g	800	250	18	1) 3) 4) 5) 6)
> 60 g	800	400	18	1) 3) 4) 5) 6)

Mongolische Rennmaus, *Meriones sp.*

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Bodenfläche pro Tier cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
< 40 g	1500	350	20	1) 3) 5) 7)
> 40 g	1500	450	20	1) 3) 5) 7)
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>				
< 300 g	3800	350	30	1) 2) 3) 4)
300–700 g	3800	700	30	1) 2) 3) 4)
> 700 g	3800	900	30	1) 2) 3) 4)

Anhang 3, Tabelle 2

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
Maus, <i>Mus musculus</i>	500	12	1) 3) 4) 5) 6) 8) 9)
Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>			
300–400 g	800	18	1) 3) 4) 5) 6) 10)
> 400 g	1500	20	1) 3) 4) 5) 6) 10)
Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i> ; <i>Cricetulus griseus</i>	800	18	1) 3) 4) 5) 6) 11)
Mongolische Rennmaus, <i>Meriones sp.</i>	1500	20	1) 3) 5) 7) 8)
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	3800	30	1) 2) 3) 4) 8) 12)

Anhang 4, Tabelle 2, Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen

Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen

Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm
unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe + 40 cm
23–35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm

Anmerkungen zu Tabelle 2

¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.

² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.